

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gartenbauverband Berlin-Brandenburg e.V.“ (nachstehend „Verband“ genannt, und hat seinen Sitz in Teltow - Ruhlsdorf
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Bundesländer Brandenburg und Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband kann Mitglied anderer Verbände, Vereine, Fördergesellschaften und dergleichen werden, sowie sich an Gesellschaften jeglicher Art beteiligen oder solche Gesellschaften als alleiniger Gesellschafter gründen, auch wenn diese mit den Verbandszwecken gemäß § 2 nicht übereinstimmen

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die berufsständische Interessenvertretung des Gartenbaues in den Bundesländern Brandenburg und Berlin, insbesondere auf den Gebieten
 - a) des Obstbaues und Weinbaues
 - b) der Baumschulen
 - c) des Zierpflanzenbaues, der Staudengärtnerereien und einschl. der Einzelhandelsgärtnerereien,
 - d) der Friedhofsgärtnerereien,
 - e) des Gemüsebaues einschl. Pilzanbau,
 - f) des Dienstleistungsgartenbaues
- (2) Der Verband fördert und vertritt die berufsständischen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere deren wirtschafts-, sozial- und arbeitspolitische Belange. Er ist Arbeitgeberverband im Sinne des Arbeits- und Tarifrechts.
- (3) Erwerbs- und eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Alle Einnahmen des Verbandes sind grundsätzlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Verband einen wirtschaftlichen Haushalt führen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz oder einer Niederlassung in Berlin und Brandenburg erwerben, die ein Unternehmen im Gartenbau unterhalten oder als Geschäftsführer einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft eines Gartenbauunternehmens ausgewiesen sind; natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben; in begründeten Fällen kann auf den Nachweis des Sitzes in Berlin oder Brandenburg verzichtet werden. Sofern die juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften durch Bevollmächtigte vertreten werden sollen, müssen die Bevollmächtigten durch eine entsprechende Vollmacht (Generalvollmacht oder Prokura) ausgewiesen sein.

Erwerber von Einzelunternehmen, deren bisherige Inhaber ordentliche Mitglieder sind, haben Anspruch auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.

Ordentliches Mitglied können auch natürliche und juristische Personen sein, die ihren Haupt- oder Nebenerwerb im Gartenbau, durch Groß- und / oder Einzelhandel bzw. Dienstleistungen im Bereich des Gartenbaues erzielen.

- (2) Die assoziierte Mitgliedschaft können andere Verbandsorganisationen des Gartenbaus und, weiterhin den Gartenbau fördernder Organisationen mit besonderem Status und auf besonderen Antrag mit Zustimmung des Gesamtvorstandes erwerben.
- (3) Korporatives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, deren berufliche Tätigkeit oder deren Zweck mit dem Erwerbsgartenbau durch Erzeugung, Verarbeitung, Dienstleistungen, Absatz, Wissenschaft, Forschung und Ausbildung verbunden ist. Für korporative Mitglieder gelten die Einschränkungen des § 5 Abs.2.
- (4) Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die an einer berufsständischen Förderung interessiert sind. Für fördernde Mitglieder gelten die Einschränkungen des § 5 Abs. 2.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Erwerbsgartenbau oder um den Verband erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Es gelten die Einschränkungen des § 5 Abs. 2.
- (6) Natürliche und juristische Personen, die am Erwerbsgartenbau interessiert sind, ohne auf dem Gebiet des Erwerbsgartenbaues tätig zu sein, können außerordentliches Mitglied des Verbandes werden. Es gelten die Einschränkungen des § 5 Abs. 2.
- (7) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches, assoziiertes, korporatives, förderndes oder außerordentliches Mitglied bedarf der Schriftform.
- (8) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist den Antragsstellern schriftlich mitzuteilen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann die Antragsstellerin/ der Antragssteller hiergegen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung beim Gesamtvorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss entschieden. In der ablehnenden Entscheidung des Gesamtvorstandes ist auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - c) Bei juristischen Personen im Falle der Löschung im Genossenschafts- bzw. Handelsregister mit der Löschung sowie mit der Einstellung des Geschäftsbetriebes im Gartenbau.
 - d) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus berufsständischen Interessen des Erwerbsgartenbaus und / oder massiv gegen Zweck des Verbandes verstoßen hat. Das Mitglied kann auch durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es seiner Pflicht zur Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommt.
- (2) Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres möglich, wenn er schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres erklärt wird. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verband. Für die Fristwahrung der Austrittserklärung kommt es ausschließlich auf den Zugang der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle des Verbandes an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Leistungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
- b) ihr Stimmrecht auszuüben,
- c) Anträge zu stellen,
- d) Beschwerde gegen Beschlüsse des Vorstandes einzulegen. Die Frist für die Beschwerde beträgt 14 Tage ab Bekanntgabe des jeweiligen Beschlusses, bedarf der Schriftform und ist an den Gesamtvorstand zu richten.

Hilft der Gesamtvorstand der Beschwerde nicht ab, ist der Gesamtvorstand verpflichtet, in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Beschwerde entscheiden zu lassen.

- (2) Die Rechte aus 1 a), 1 b), 1 d) stehen nur ordentlichen und assoziierten Mitgliedern des Verbandes zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Verband bei der Umsetzung seiner Ziele und der Realisierung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - b) den Verband und seine Organe bei der Umsetzung seiner Beschlüsse zu unterstützen.
- (4) Jedes ordentliche, korporative und außerordentliche Mitglied des Verbandes zahlt an diesen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Fördernde Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag.
- (5) Um die Beitragsstufe für das ordentliche Mitglied feststellen zu können, ist der Verband berechtigt, bei der Berufsgenossenschaft die Arbeitswertnachweise oder sonstige für die Beitragsfeststellung erforderlichen Unterlagen einzusehen bzw. zur Einsichtnahme anzufordern.

§ 6 Tariffähigkeit

Der Verband ist Arbeitgeberverband im Sinne des Arbeits- und Tarifrechts. Die Tarif Zuständigkeit erstreckt sich auf das Verbandsgebiet, also die Bundesländer Berlin und Brandenburg. Die zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Verbandstarifverträge gehen auf den Verband über. Der Verband behandelt die Bundesländer Berlin und Brandenburg als jeweils eigenständige Tarifgebiete.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Vorstände der Fachgruppen

In der vorgenannten Reihenfolge sind die jeweiligen Organe Unterstellen des übergeordneten Organs

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand des Verbandes besteht aus
 - a) dem Präsidenten,

- b) zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister

Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder oder Organvertreter ordentlicher Mitglieder des Verbandes sind, gewählt werden. Entfallen für ein Vorstandsmitglied nach der Wahl die Voraussetzungen für seine Wahl, so hat dies auf die Tätigkeit als Vorstand keine Auswirkungen; dies gilt auch für den Fall der Wiederwahl.

- (2) Der/Die Präsident/in allein oder zwei weitere Vorstandsmitglieder nach Abs.1 gemeinsam sind zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Es ist anzustreben, dass der Präsident und einer der beiden Vizepräsidenten jeweils aus einem der beiden Bundesländer kommen.
- (3) Dem/Der Präsidenten/in obliegt insbesondere:
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Gesamtvorstands.
 - der Vollzug der von der Mitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten
- (5) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind bekannt zu geben, um Mitgliedern des Gesamtvorstandes jederzeit die Teilnahme zu ermöglichen.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Vorsitzenden der Fachgruppen,
 - e) sowie weiteren Beisitzern.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder oder Organvertreter ordentlicher Mitglieder des Verbandes sind, gewählt werden. Entfallen für ein Vorstandsmitglied nach der Wahl die Voraussetzungen für seine Wahl, so hat dies auf die Tätigkeit als Vorstand keine Auswirkungen; dies gilt auch für den Fall der Wiederwahl.

- (2) Der Gesamtvorstand soll die Zahl 20 nicht überschreiten. Den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB bilden der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Den Vizepräsidenten und dem Schatzmeister obliegen im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von einer Vertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen.
- (3) Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und eine pauschale Aufwandsvergütung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung entscheidet. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand schriftlich, telefonisch oder per Telefax abstimmen. Ein telefonisch gefasster Beschluss ist protokollarisch festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 10 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Entscheidungen durch Beschlüsse, über die eine Niederschrift zu fertigen ist.

Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beantragen,
- b) die Aufstellung der Richtlinien für die Verbandsarbeit auf der Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) in sonstigen Angelegenheiten erforderliche Entscheidungen durch Beschluss zu treffen,
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Behandlung von Anträgen und Einsprüchen der Mitglieder,
- g) die Überwachung der Geschäftsstelle,
- h) die Bestellung des Geschäftsführer/in

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Verbandes ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Auf ein ordentliches Mitglied kann eine weitere Stimme eines anderen ordentlichen Mitgliedes unter Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht übertragen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 ordentliche Mitglieder vertreten sind. Alle Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Präsidenten/in. Zu Satzungsänderungen ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) die Wahl des/r Präsidenten/in sowie des weiteren Vorstandes mit Ausnahme der Vorsitzenden der Fachgruppen; die Durchführung von en-bloc-Wahlen ist zulässig
- f) ,
- g) Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachgruppen
- h) Beschlussfassung über die Wahlordnung,
- i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- j) Aufstellung sowie Änderung einer Geschäftsordnung,
- k) Erörterung und Beschlussfassung berufspolitischer Ziele,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- m) endgültige Entscheidung von Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- n) die endgültige Entscheidung von Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten geleitet. Steht keiner der genannten Vorstandsmitglieder zur Verfügung, so bestimmt die Mitgliederversammlung über den Versammlungsleiter.

§ 12 Einberufung der Organe

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Termin der Mitgliederversammlung anzukündigen, verbunden mit der Aufforderung, etwaige Anträge für die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Die Einberufungen von Mitgliederversammlung und Vorstand erfolgen schriftlich (per E-Mail oder ersatzweise per Post) durch den/die Präsidenten/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung, und zwar:
 - a) der Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind sämtliche zur Abstimmung vorliegende Entscheidungsvorlagen beizufügen. Form und Frist sind gewahrt, wenn die Einladung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gemailt oder ersatzweise per Post zugesandt worden ist.
 - b) des Geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen.
 - c) des Gesamtvorstandes mit einer Frist von zwei Wochen
- (3) Der Vorstand kann, wenn er es für notwendig erachtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder oder 2/3 des Vorstandes dieses schriftlich beantragen.
- (4) Die Einberufung der Versammlungen von Fachgruppen erfolgen durch den/die Vorsitzende(n) des betreffenden Organs unter Wahrung folgender Fristen:
 - a) Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen,
 - b) Vorstandssitzungen mit einer Frist von zwei Wochen.
- (5) Einladungen zu Arbeitsausschüssen erfolgen durch den/die Vorsitzende(n) mit einer Frist von zwei Wochen.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) § 41 BGB gilt mit der Maßgabe, dass die Mitgliederversammlung nur über die Auflösung des Vereins beschließen kann, wenn 2/3 der ordnungsgemäß eingeladenen ordentlichen Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung nach mindestens 14 Tagen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Verbandes.
- (2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten vorhandenen Verbandsvermögens.
- (3) Für die Liquidation und die Liquidatoren gelten die §§ 47 bis 53 BGB.

§ 14 Niederschriften der Verbandsorgane

- (1) Über alle Versammlungen der Verbandsorgane sind Niederschriften aufzunehmen. Sie sind von dem/r die Versammlung leitenden Präsidenten/in oder jeweiligen Vorsitzenden und dem/r Protokollführer/in abzuzeichnen.
- (2) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern der Vorstände unverzüglich zuzuleiten. Der Inhalt gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung ein Antrag auf Berichtigung beim Vorstand eingegangen ist. Über Berich-

tigungsanträge entscheidet der jeweilige Vorstand durch Beschluss in der nächsten Vorstandssitzung.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Protokolle der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes einzusehen und beim Geschäftsführenden Vorstand Anträge auf Berichtigung des Protokolls zu stellen. Anträge auf Berichtigung des Protokolls bedürfen der Schriftform, sind an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten und nur innerhalb von 14 Tagen ab Bereitliegen des Protokolls in der Geschäftsstelle zulässig.

Hilft der Geschäftsführende Vorstand dem Berichtigungsantrag nicht ab, ist über den Berichtigungsantrag in der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss zu entscheiden.

§ 15 Fachgruppen

- (1) Der Verband kann Fachgruppen bilden, soweit dies als zweckmäßig scheint. Die Aufgaben der Fachgruppen beschränken sich auf fachspezifische Aufgaben, die einzelne Zweige des Gartenbaues oder den Gartenbau insgesamt in einzelnen Fragen betreffen.

Die Fachgruppen beraten die Mitglieder des Verbandes und die Organe des Verbandes zu Fragen, die sich aus den jeweiligen Aufgabenstellungen der Fachgruppen ergeben.

Über die Bildung von Fachgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

- (2) Ordentliche Mitglieder des Verbandes gemäß § 3 Abs. 1 können Fachgruppen bilden, deren Tätigkeitsgegenstand sich auf die Haupterwerbszweige des jeweiligen ordentlichen Mitglieds bezieht, in denen es tätig ist.
- (3) Die Fachgruppen wählen einen Vorstand, der aus mindestens 3 natürliche Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder oder den Organvertretern der ordentlichen Mitglieder des Verbandes besteht. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden der Landesfachgruppe. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre, im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.
- (4) Der Vorstand der Fachgruppen ist nicht berechtigt, den Verband gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand der Landesfachgruppe ist ehrenamtlich.

§ 16 Bildung von Arbeitsausschüssen und Regionalgruppen

- (1) Der Verband kann Arbeitsausschüsse bilden, soweit dies auf speziellen Sachgebieten zweckdienlich erscheint.

Die Arbeitsausschüsse haben die Aufgabe, die Organe und Mitglieder des Verbandes hinsichtlich des jeweiligen Sachgebietes, auf dem sie tätig sind, zu beraten und ggf. zuzuarbeiten.

- (2) Über die Bildung von Arbeitsausschüssen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes können Regionalgruppen bilden, die territorial orientiert sind. Die Bildung von Regionalgruppen ist durch den Verband zu

fördern. Regionalgruppen sind juristisch nicht selbständige Untergliederungen des Verbandes.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Verbandes leitet der/die Geschäftsführer/in und führt dessen Geschäfte, soweit dies nicht dem/der Präsidenten/in und dem Vorstand vorbehalten ist. Er erledigt die laufenden Aufgaben des Geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes nach Maßgabe der Geschäftsordnung und ist dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Im Falle widerstreitender Beschlüsse gehen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung denen des Vorstandes vor.
- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt und soll auf Verlangen an allen Sitzungen der Organe des Verbandes teilnehmen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Angelegenheiten, die die laufende Tätigkeit des Verbandes betreffen. In diesen Angelegenheiten ist er berechtigt, den Verband außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Jährlich scheidet ein(e) Rechnungsprüfer/in – in der Regel der/die Dienstälteste – aus. Bei gleicher Dienstzeit entscheidet das Los darüber, welcher/welche ausscheidet. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, auf Verlangen im Vorstand angehört zu werden und im Vorstand Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen, welche die Art und Weise der Haushaltsführung des Verbandes betreffen.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen haben für das abgelaufene Haushaltsjahr die Einnahmen und Ausgaben auch im Hinblick auf eine sparsame Haushaltswirtschaft zu prüfen. Es sind zu diesem Zweck alle Unterlagen und Protokolle zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt in der Geschäftsstelle des Verbandes in Anwesenheit des/r Schatzmeisters/in und des/r Geschäftsführers/in. Der Bericht ist der Jahreshauptversammlung durch den/die Schatzmeister/in vorzulegen.

§ 19 Gerichtsstand

Für alle Rechtstreitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband ist – soweit zulässig - hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtes der Sitz des Verbandes maßgeblich.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst damit die bisherige, auf der Mitgliederversammlung vom 19.03.2017 beschlossene Satzung ab.

Satzung in der Fassung vom 07.09.2022